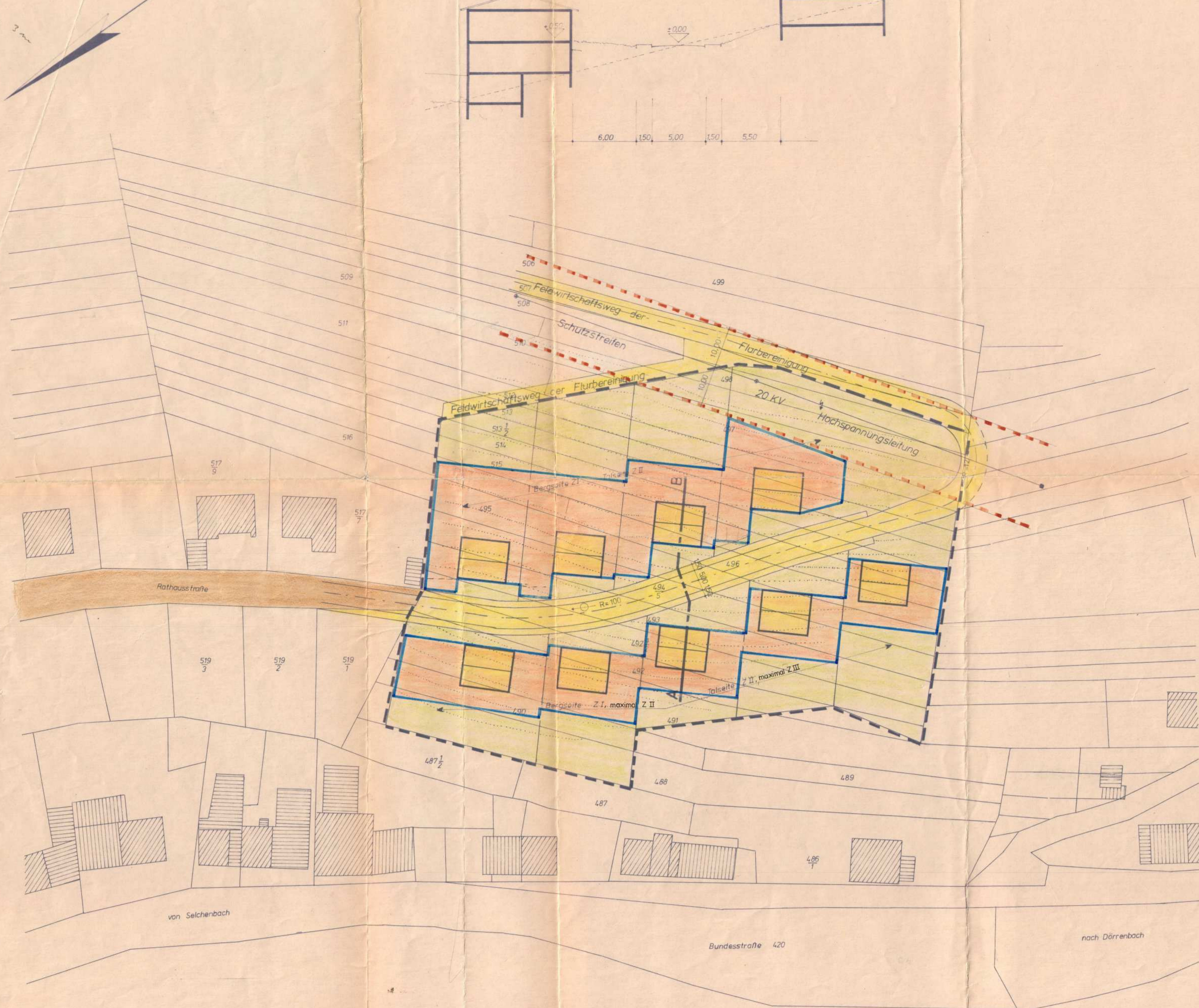


genügt 3 mm



von 25. Juni 1966 (BGBL. I S 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte nach Auftrag der Gemeinde **Niederkirchen** durch das Bodenkulturbüro St. Wendel.

Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

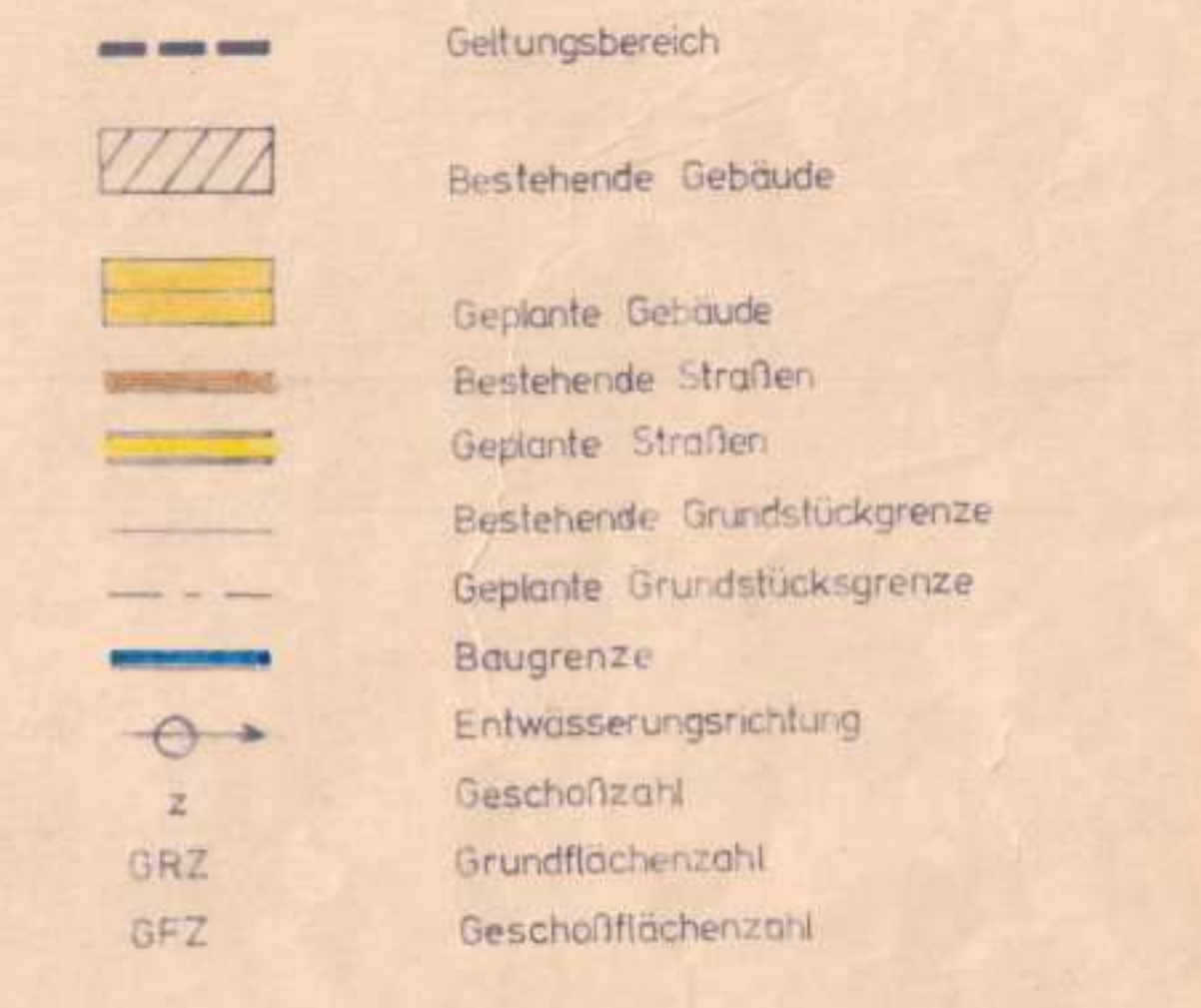
1. Geltungsbereich laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung:
 - 2.1 Baugbiet allgemeines Wohngebiet
 - 2.1.1 Zulässige Anlagen Bau - Nu - Vo § 4(2)
 - 2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen Bau - Nu - Vo § 4(3)
3. Maß der baulichen Nutzung:
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse laut Plan
 - 3.2 Grundflächenzahl 0%
 - 3.3 Geschossflächenzahl bei Z I 0,5, bei Z II 0,8
 - 3.4 Raumausnutzung bei Z III 1,0
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen laut Plan
4. Bauweise offene Einzelhäuser, laut Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen laut Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen Vordere Bauflucht rechnerisch zu den seitlichen Grenzen
7. Mindergröße der Baugrundstücke entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von GK Straßenkante bis zu Erdgeschossfußboden) laut Regelschritt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Geragen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, oder laut 160
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf entfällt
12. Überdangend für die Bebauung mit Pendlerräumen vorgesehenen Flächen gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizubehalten sind und deren Nutzung entfällt
15. Verkehrsflächen laut Straßenprojekt
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschließung der Grundstücke an die Verkehrsflächen entfällt
17. Versorgungsflächen entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen entfällt
19. Flächen für die Versäuerung oder die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerleingärten, Sport-, Spiel-, Golt- und Badepätze, Friedhöfe entfällt
21. Flächen für Aufschüttung, Ausgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten entfällt
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft entfällt
23. Flächen mit Ab-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgrünanlagen lt. Zeichn. entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für die Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren städtebaulichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizubehaltende Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
27. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen entfällt
28. Anlagen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gießbrunnen entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAuG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes von 9. Mai 1961 (Abt. S. 293) entfällt

- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBAuG
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
 2. Flächen, bei denen besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen Herabwurf erforderlich sind entfällt
 3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht entfällt
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nichtrechtliche Übernahme von Festlegungen gemäß § 9 Abs. 4 BBAuG

Planflächen - Bezeichnungen



Offenlegungsvermerk:

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG ausgelegen vom 24.4.71 bis 24.6.71

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAuG von Gemeinderat am 24.5.72 7.6.72 als Vertrag beschlossen.

Niederkirchen, den 9. Juni 1972

Der Bürgermeister

han

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt

Beauftragten, den

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
Im Auftrag

Die Veröffentlichung über die Auslegung gemäß § 12 BBAuG wurde am ortsfölich bekanntgemacht

Niederkirchen, den

Der Bürgermeister

BODENWIRTSCHAFTSAMT ST. WENDEL
FLURBEREINIGUNG NIEDERKIRCHEN

BETR.: BEBAUUNGSPLAN
„AUFM ABTFELD“ (PFARRFELD)
NIEDERKIRCHEN

M.
1: 500

GEZ.	DAT.	NAME	OBER-REGIERUNGS-VERMESSUNGS-	DAT.	NAME
	15.3.72	han		25.6.72	Jeigt